# Arnsteiner Heimatkunde-Verein e.V.

## gegründet 1990

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Arnsteiner Heimatkunde-Verein e.V." und hat seinen Sitz in Arnstein. Er wird als Verein in das Vereinsregister Gemünden eingetragen. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## § 2 Zweck

(1) Der Verein hat den Zweck, fränkische Geschichte, Kunst und Brauchtum der Öffentlichkeit nahezubringen.

Er will, ausgehend von Vergangenheit und Gegenwart der Stadt Arnstein, seiner Ortsteile und des nahen Umlandes, Interesse und Verständnis für Probleme und Angelegenheiten der Geschichtsforschung, der Erhaltung des baulichen und kulturellen Erbes und der Fortführung des Brauchtums wecken und fördern.

- (2) Der Verein will seinen Zweck erreichen durch
- a) Veranstaltung von Vorträgen, Führungen, Ausstellungen, usw.;
- b) Aufbau einer den Vereinszwecken dienlichen Bibliothek;
- c) die Herausgabe von Veröffentlichungen;
- d) Gedanken- und Schriftenaustausch mit verwandten Vereinen und Organisationen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Mitgliedern des Vereins können ihre nachgewiesenen Aufwendungen / Auslagen ersetzt werden. Daneben kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen (z.B. § 3 Nr. 26a EStG) und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, über die Höhe entscheidet der Vereinsvorstand.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern;
- b) Fördermitgliedern;
- c) Ehrenmitgliedern;
- (2) Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen, Körperschaften, Behörden, Anstalten und Vereine werden.

# § 4 Entstehung der Mitgliedschaft bei ordentlichen Mitgliedern

- (1) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind Vertreter juristischer Personen und alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet zur
- a) Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse und
- b) Zahlung des Jahresbeitrages, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 5 Mitgliedschaft der Fördermitglieder

- (1) Als Fördermitglieder gelten Personen, welche einmalig oder regelmäßig einen namhaften Betrag in Geld oder Sachwerten zur Förderung der Vereinsaufgaben leisten.
- (2) Fördermitglieder sind auch solche Personen, die regelmäßig mindestens den doppelten Jahresbeitrag entrichten. Sie sind im Jahrbuch entsprechend hervorzuheben.
- (3) Die Fördermitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

#### § 6 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich bedeutende Verdienste um die Förderung der Vereinsaufgaben oder allgemein der Geschichtswissenschaft erworben haben oder mit den Aufgaben des Vereins besonders verbunden sind.
- (2) Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages entbunden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende, Austrittserklärung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- b) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch die Auflösung der juristischen Person, Körperschaft oder Behörde.
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine Zahlungsverbindlichkeiten innerhalb eines Jahres gegenüber dem Verein nicht erfüllt oder sonst gegen das Ansehen und die Belange des Vereins handelt.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie durch Anregungen, Vorschläge und aktive Mitarbeit die Vereinsarbeit fördern und den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen unterstützen. Die Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, über die Vereinsarbeit regelmäßig informiert zu werden und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Mitgliedsrechte kann nur ausüben, wer mit seiner Beitragszahlung nicht in Verzug ist.

## § 9 Rechte des Vereins an Werken und Sachen

- (1) Urheberrechte an Werken im Sinne des Urhebergesetzes, die Mitglieder in Verfolgung von Satzungszielen gemeinsam geschaffen haben, stehen dem Verein zu. Über ihre Nutzung und Verwertung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Geltendmachung von Miturheberrechten durch Mitglieder muss ausdrücklich vorher gegenüber dem Vorstand vorbehalten sein.
- (2) Sachen, die von einzelnen oder mehreren Mitgliedern unter Berufung auf den Verein erworben werden, gehen mit dem Erwerb in das Eigentum des Vereins über.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) die Arbeitskreise:

## § 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## § 12 Amtsdauer und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die eine nähere Aufgabenteilung regelt.

## § 13 Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand hat den Verein zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben zu leiten.
- b) Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Durchführung zu überwachen. Außerdem ist er zur Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- c) Er hat Arbeitskreise einzusetzen.

## § 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) tritt jährlich einmal zusammen. Die Einladung dazu hat unter
- Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Presse mindestens eine Woche vor Versammlungstermin zu erfolgen.
- (2) Der ordentlichen Versammlung obliegt:
- 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vereinsleitung;
- 2. Festsetzung der Satzung bzw. deren Änderung;
- 3. die jährliche Entlastung des Vorstandes;
- 4. die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl ist an keine Form gebunden;
- 5. die Ernennung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von
- zwei Jahren, welche jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen haben;
- 6. die Bestätigung von Ehrenmitgliedern
- 7. die Festsetzung des Jahresbeitrages oder außerordentlicher Beiträge;
- 8. die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- 9. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf
- 1. Beschluss des Vorstandes
- den schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
- (5) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit aller in einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Im Auflösungsfall ist

die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Kommt diese Zahl nicht zustande, so entscheiden bei der zweiten Versammlung die anwesenden Mitglieder.

6) Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in das Protokollbuch aufgenommen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.

#### § 15 Die Arbeitskreise

- (1) Der Verein soll seine Arbeit regelmäßig in Arbeitskreisen betreiben. Die Leiter der Arbeitskreise sollen den Vorstand bei der Vereinsführung unterstützen. Mindestens halbjährlich muss der Vorstand mit den Leitern der Arbeitskreise seine Sitzung durchführen.
- (2) Folgende Arbeitskreise sollten gebildet werden:
- a) Arbeitskreis zur Herausgabe des Jahrbuches;
- b) Arbeitskreis für Brauchtumspflege;
- c) Arbeitskreis für durchzuführende Veranstaltungen;
- d) Jugendarbeitskreis.
- (3) Weitere Arbeitskreise können bei Bedarf gebildet werden.
- (4) Die Arbeitskreise installieren sich mit Zustimmung des Vorstandes.
- (5) Die Arbeitskreise bestimmen ihren Leiter selbst.
- (6) Die Arbeitskreise berichten bei der Mitglieder-Versammlung.
- (7) Der jeweilige Stadtarchivar ist dem Leiter eines Arbeitskreises gleichgestellt.

## § 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung geschehen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Arnstein zu. Die Stadt Arnstein hat die übergebenen Werte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, an den Zielen des aufgelösten Vereins orientierte Zwecke zu verwenden.